

Leiterakademie Teil B

Dienst- und Besoldungsrecht

**Kommunal
Akademie NÖ**
Community Management Academy

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*

25. September 2019
in Tulln an der Donau



Mag. Johannes Landsteiner
certified e-government expert
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gemeinden
Tel: 02742 / 9005 / 12578
E-mail: johannes.landsteiner@noel.gv.at

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

**Kommunal
Akademie NÖ**
Community Management Academy

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*

Rechtsgrundlage

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

Rechtsgrundlage

§ 46 Abs. 1 GVBG:

- Soweit nicht im III. Abschnitt GVBG geregelt, gelten die Bestimmungen des VBG 1948

§ 54 Z. 12 und 20 GVBG:

- Es gilt das
 - VBG 1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2014
 - GehG 1956 in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2014

Ausnahmen:

- I. Abschnitt GVBG gilt hinsichtlich:
 - Verjährung (§ 17a GVBG)
 - Bildungsfreistellung (§ 32c GVBG) und
 - Bildungsteilzeit (§ 19 Abs. 2 GVBG)
 - Pflegekarenz (§ 32e GVBG) und
 - Pflegeteilzeit (§ 19 Abs. 3 GVBG)

Anwendung VBG 1948

mangels Regelungen im III. Abschnitt des GVBG z.B.:

- **Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse**
(§ 37 Abs. 2 iVm 4 Abs. 4 VBG 1948)
- **Ansprüche bei Dienstverhinderung**
(§ 37 Abs. 2 iVm § 24 VBG 1948)
- **Ferien und Urlaub**
(§ 47 VBG 1948 iVm § 219 BDG 1979)
- **Beendigung des Dienstverhältnisses**
(§ 37 Abs. 2 iVm §§ 30 ff VBG 1948)
- **Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss**
(§ 37 Abs. 2 iVm § 22 Abs. 1 VBG 1948 und § 20b GehG 1956)
- **Anspruch auf Jubiläumszuwendung**
(§ 37 Abs. 2 iVm § 22 Abs. 1 VBG 1948 und § 20c GehG 1956)
- **Sonderurlaub und Karenzurlaub**
(§ 37 Abs. 2 iVm §§ 29a ff VBG 1948)
- **Urlaubersatzleistung**
(§ 47 Abs. 3 VBG 1948 iVm § 13e GehG 1956)
- **Ersatz von Aus- und Weiterbildungskosten**
(§ 37 Abs. 2 iVm § 30 Abs. 2 bis 6a VBG 1948)

Rechte und Pflichten

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

Rechte und Pflichten

Musikschul- leitung

- MusikschulleiterIn ist unmittelbare(r) Vorgesetzte(r) der MusikschullehrerInnen und besitzt daher **Weisungsbefugnis!**
- Großteil der Aufgaben der Musikschulleitung sind dem „inneren Dienst“ zuzurechnen.

Innerer Dienst

- Summe aller der Geschäftsbesorgung dienenden Tätigkeiten der bürokratischen Organisation
- das sind interne dienst- und organisationsrechtlich begründete Anordnungen, ohne Außenwirkung

typische
Handlungsform

Weisung

Rechte und Pflichten

Verantwortung für

- Organisation in der Musikschule,
- administrativen und pädagogischen Betrieb in der Musikschule,
- Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtsbetriebes der Musikschule im Hauptstandort und in den Außenstellen

zeitgemäßes
Organisationsmanagement

Vorschläge für
Personalentwicklung

Rechte und Pflichten

Musikschul- leitung

- hat darauf zu achten, dass alle an der Schule tätigen Musikschullehrer ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen.

Abstellung von Fehlern und Missständen im Unterricht
(Weisungserteilung)

diese Aufgaben
erfordern

regelmäßige
systematische
stichprobenartige
Kontrollen

einschließlich
deren
Dokumentation

Rechte und Pflichten

neben der Wahrnehmung lehramtlicher Pflichten ergeben sich zusammengefasst Aufgaben in folgenden Bereichen:

Dienstaufsicht

(zB Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben)

pädagogisch-organisatorische Aufgaben

(zB Zuteilung der Schüler)

administrative Aufgaben

(zB Stundenplan, Raum- und Benützungplan)

Öffentlichkeitsarbeit

(zB Informationsabende, Musikschulzeitung)

Akademie NÖ

Community Management Academy

Rechte und Pflichten

Sonstige (allgemeine) Pflichten

Einhaltung des Dienstweges (bei dienstlichen Anbringen)

Verschwiegenheitspflicht
(über Tatsachen mit Geheimhaltungsinteresse)

Dienstgehorsam (Befolgungspflicht von Weisungen)

Wohnsitzwahl
(ohne Beeinträchtigung dienstlicher Interessen)

Nebenbeschäftigung (Meldung vor Aufnahme)

Verbot der Geschenkkannahme

Anzeige von Dienstverhinderungen (unverzüglich)

Meldepflichten (Änderung Wohnsitz, Familienstand, ...)

Kommunal

Akademie NÖ

Community Management Academy

Rechte und Pflichten

bei
Dienstpflicht-
verletzungen:

- **mögliche Maßnahmen:**
 - nachweisliche Ermahnung,
 - Funktionsabberufung
 - Kündigung
 - Entlassung

Grundsatz:

Anwendung des mildesten zum Ziel führenden Mittels

Akademie NÖ
Community Management Academy

**Kommunal
Akademie NÖ**

Community Management Academy

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*

Aufnahmeerfordernisse

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

Aufnahmeerfordernisse

Dienstzweig
Nr. 108

- Entlohnungsgruppen ms1, ms2, ms3 und ms4

Voraussetzungen:

- freier Dienstposten im Dienstpostenplan
- Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse
- (Beachte: OGH vom 17. Dezember 2013, 8 ObA 25/13d)

Aufnahmeerfordernisse

OGH vom 17. Dezember 2013, 8 ObA 25/13d:

- Entlohnung richtet sich nach geleisteten Diensten; Einreihung und Entlohnung hat selbst dann in die der tatsächlichen Verwendung zu erfolgen, wenn kein freier Dienstposten im Dienstpostenplan vorhanden ist; besondere Einreihungserfordernisse sind aber zu beachten
- es kommt nur auf die absolvierte Ausbildung an, nicht auf den Umfang, die Methode oder den Inhalt der Lehrtätigkeit, da nur rein formale auf die Ausbildung und nicht auf das Ausmaß oder die Qualität des Unterrichts bezogene Abgrenzungskriterien bestehen
- Nicht der Studienabschluss als solcher, sondern die nachfolgende höherwertige Verwendung verschafft den Anspruch auf Entlohnung nach der für diese Tätigkeit vorgesehenen Entlohnungsgruppe.
- benachteiligende dienstvertragliche Abweichungen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen sind unzulässig

Aufnahmeerfordernisse

Entlohnungsgruppe ms1:	
	Abschluss pädagogisches Studium
	Abschluss zweier Studienabschnitte pädagogischer Studienrichtungen
	Abschluss eines Studienabschnittes einer pädagogischen Studienrichtung und eines Studienabschnittes Konzertfach

Aufnahmeerfordernisse

Entlohnungsgruppe ms2:	
	Regelfall
	Abschluss eines Studienabschnittes einer pädagogischen Studienrichtung
	Abschluss Konzertfachstudium
	Besonderheiten
	Abschluss Tanzpädagogik oder Ballett oder Bühnenreifepfung für Tanz oder Musical

Aufnahmeerfordernisse

Aufnahmeverfahren Musikschulleitung

1. Stellenausschreibung

- fakultative interne Ausschreibung (zwei Wochen) mindestens 3 BewerberInnen andernfalls
- obligatorische externe Ausschreibung
- zweite Ausschreibung, wenn bei erster externer Ausschreibung weniger als 3 BewerberInnen

Aufnahmeerfordernisse

Aufnahmeverfahren Musikschulleitung

2. Bewertung

- Vorlage der Stellenbewerbungen samt Beilagen bei NÖ Musikschulmanagement
- Berichtserstellung durch NÖ Musikschulmanagement
- Übermittlung des Berichts an Musikschulerhalter

Aufnahmeerfordernisse

Aufnahmeverfahren Musikschulleitung

3. fakultatives Hearing

- die Gemeinde kann ein Hearing vornehmen
- Hearingkommission:
 - zwei Gemeindevertreter
 - zwei Vertreter Förderstellemit Stimmberechtigung
- weitere Mitglieder mit beratender Stimme
- Bericht der Hearingkommission erhält Musikschulerhalter

Aufnahmeerfordernisse

Aufnahmeverfahren Musikschulleitung

4. Aufnahmeerfordernisse

- Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse für ms1 oder ms2 oder Abschluss PhD im Fachgebiet Kunst- und Kulturmanagement
- mindestens fünfjährige Unterrichtspraxis an einer öffentlichen Musikschule
- organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, die eine kompetente Leitung einer Musikschule gewährleisten

ms3 oder ms4 nur bei keinen geeigneten BewerberInnen nach zweiter Ausschreibung

Aufnahmeerfordernisse

Aufnahmeverfahren Musikschulleitung

5. Betrauung durch Gemeinderat (Verbandsvorstand)

- erstmalige Betrauung nur befristet auf 2 Jahre
- Verlängerungsmöglichkeit auf höchstens 5 Jahre

bei Beendigung der Betrauung durch GR (VerbVorstand):

- Entfall der Leitungszulage
bisherige Lehrverpflichtung lebt wieder auf
- wenn Neuaufnahme erfolgte, entfallen die Leitungsstunden bei Weiterbestehen des Dienstverhältnisses

Aufnahmeerfordernisse

Aufnahmeverfahren Musikschulleitung

6. Ausbildung

- erfolgreiche Absolvierung der MusikschulleiterInnen-ausbildung spätestens drei Jahre nach der Betrauung
- Verlängerungsmöglichkeit durch Gemeinderat bzw. Verbandsvorstand

Arbeitszeit

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

Arbeitszeit

Jahresarbeitszeit

Unterrichts-
verpflichtung

• 999 Jahresstunden

Vor- und
Nachbereitung
des Unterrichts

• 473 Jahresstunden

Sonstige
Tätigkeiten und
Verpflichtungen

• 296 Jahresstunden

1768 Jahresstunden

Arbeitszeit

Unterrichtsverpflichtung:

1 Unterrichtsstunde = 50 Minuten

999 Jahresstunden

höhere Bewertung mit dem Faktor 1,2:
mindestens 9 Schüler im Unterricht
keine Bindung an bestimmte Fächer !!

Arbeitszeit

Vor- und Nachbereitung:

473 Jahresstunden

zB Planung Unterrichtsziele, Analyse Lernfortschritt

aber auch:

- administrative Aufgaben aus der Unterrichtsverpflichtung
- freiwillige regelmäßige Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen

Arbeitszeit

Sonstige Tätigkeiten und Verpflichtungen:

296 Jahresstunden, die zeitgerecht festgelegt oder im Einzelfall angeordnet werden

- zB Schulkonzerte, Schulprojekte, öffentliche Auftritte, Wettbewerbe, ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens

aber auch:

- Vorbereitungen für diese Tätigkeiten
administrative Tätigkeiten bis höchsten 5 Jahresstunden
angeordnete Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen

Arbeitszeit

Anrechnungen und Bewertungen für sonstige Tätigkeiten:

- Bereicherungen des kulturellen Lebens an Sonn- und Feiertagen
→ doppelte Anrechnung
- Fachbereich „Elementare Musikpädagogik“
→ Verringerung um 6 Stunden für je 37 Jahresstunden Unterrichtsverpflichtung
- Unterricht an mehreren Standorten an einem Tag
→ Verringerung um bis zu 74 Stunden (gefahren Kilometer, Anzahl der Reisebewegungen und Standorte)

Arbeitszeit

Verringerung der Jahresstunden

- Besorgung von Archivtätigkeiten,
- Bibliotheksbetreuung
- Fachgruppenleitungen

Gesamtunterrichts- verpflichtung an der Musikschule	Unterrichts- verpflichtung	Vor- und Nachbereitung	Sonstige Tätigkeiten
bis 18.500 Jahresstunden	74	35	22
über 18.500 Jahresstunden	222	105	66

Arbeitszeit

Verringerung der Jahresstunden

- für die administrative, pädagogische und künstlerische Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebes der Musikschule im Hauptstandort und in den Außenstellen
- bei Außenstellen eines Musikschulverbandes erhöht sich das anrechenbare Ausmaß der Lehrverpflichtung in Abhängigkeit der Anzahl der Außenstellen

Arbeitszeit

schriftliche Festlegung

- der Aufteilung der Jahresstunden am Beginn des Schuljahres (zB Lehrerkonferenz) durch Schulerhalter und Musikschulleitung; Stundenplan; Raumbelungsplan
- Einseitige Änderung der Aufteilung während des Schuljahres

Veränderungen der Beschäftigungsausmaßes erfordern eine Änderung des Dienstvertrages

einseitige Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes ist zulässig bei nicht nur vorübergehender wesentlicher Änderung des Arbeitsumfanges

Arbeitszeit

Urteil OLG Wien vom 21.03.2013, Zl. 9 Ra 93/12f

- Klausel im Dienstvertrag (und jedem Nachtrag), dass eine Änderung der Schüleranzahl während des Schuljahres eine Änderung der Lehrverpflichtung und des Monatsbezuges bewirkt ist zulässig
- sachlich begründbare Reduzierung
- 15 % Reduzierung = wesentliche Änderung
- Änderungen in den Schülerzahlen,, liegen im Wesen des Betriebes einer Musikschule, deren Besuch durch die Musikschüler regelmäßig auf Freiwilligkeit beruht und naturgemäß kaum vorhersehbar sind
(OGH 22.01.2003, Zl. 9 Ob A 127/02w)

Arbeitszeit

Mehrdienstleistungen

Vergütung gebührt nur, wenn

- Mehrdienstleistungen angeordnet sind und
- das zugewiesene Stundenausmaß der Unterrichtsverpflichtung oder der sonstigen Tätigkeiten überschritten wird

Kein Anspruch besteht:

- wenn Überschreitung auf schulzeitrechtlichen oder kalendermäßige Gründe zurückzuführen ist

Arbeitszeit

MusikschulleherInnen des IL Schemas

Einbeziehung in das Jahresarbeitszeitmodell

Unterrichtsverpflichtung	• 925 Jahresstunden	} 1768 Jahresstunden
Vor- und Nachbereitung des Unterrichts	• 519 Jahresstunden	
Sonstige Tätigkeiten und Verpflichtungen	• 324 Jahresstunden	

Aufteilung schriftlich zu Beginn des Schuljahres für das kommende Schuljahr !

Arbeitszeit

MusikschullehrerInnen der IL-Schemen

Unverändert bleibt:

- Entlohnung nach dem Entlohnungsschema IL, dh Entlohnungsgruppen I1, I2a2, I2a1, I2b1 oder I3
- Regelung, dass eine Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes um mehr als zwei Wochenstunden (74 Jahresstunden) über das zum 31. Dezember 1999 bzw. 30. Juni 1999 vereinbarte Ausmaß hinaus oder

eine Änderung der Entlohnungsgruppe nur erfolgen darf, wenn die Zustimmung zum Abschluss eines Erneuerungsvertrages nach ms-Schema erteilt wird

Entlohnung

Entlohnung

Den MusikschullehrerInnen gebühren Monatsbezüge

- diese bestehen aus:
 - Monatsentgelt (Einstufung)
 - Kinderzuschuss (§ 4 GehG 1956)
 - allenfalls Leitungszulage
- sowie vierteljährlich eine Sonderzahlung von 50 % des Monatsbezuges

Teilbeschäftigte erhalten den ihrer Unterrichtsverpflichtung entsprechend Teil des Monatsbezuges.

Die Einstufung innerhalb der Entlohnungsgruppe wird durch Stichtag bestimmt.

Entlohnung

Berechnung des Stichtages (Neueintritte ab September 2012)

maßgeblicher
Zeitraum:

- 1. Juli nach Absolvierung der neunten Schulstufe bis Tag vor dem Eintritt
- Faustregel: erster Schultag plus neun Jahre (1. Juli des ermittelten Jahres ist relevant)

Berechnung:

- alle angerechneten Zeiträume sind dem Eintrittstag voranzustellen

Ausmaß der
Anrechnung:

- uneingeschränkt zur Gänze (Vollanrechnung)
- eingeschränkt (vorrückungsabhängige Anrechnung)
- eingeschränkt bis zu 3 Jahren zur Gänze (sonstige Anrechnung)

Entlohnung

wichtigste Vollarrechnungszeiten:

- Dienstverhältnisse und Lehrverhältnisse zu Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden
- Lehrberuf an einer öffentlichen Schule, Universität, Hochschule oder an der Akademie der bildenden Künste oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule;
- Präsenz- oder Ausbildungsdienst und Zivildienst
- vorgeschriebenes Studium im Ausmaß der Mindeststudiendauer, wenn Anstellungserfordernis

Entlohnung

Vorrückungsabhängige Anrechnung:

- Sonderurlaub innerhalb einer Vollarrechnungszeit wird nur in jenem Ausmaß angerechnet, in dem er nach dem anzuwendenden Bestimmungen für die Vorrückung wirksam gewesen wäre

Entlohnung

sonstige Anrechnung:

- alle restlichen Zeiten zwischen dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären und dem Tag des Dienstantrittes
- bis zu 3 Jahre zur Gänze

aber:

- sonstige Anrechnung nur im Rahmen der Deckelung

Entlohnung

Deckelung:

- sonstige Zeiten und
- angerechnete Lehrzeiten
- dürfen **in Summe 3 Jahre nicht übersteigen**

Verlängerung der Deckelung:

- bei Lehrzeiten in Vollarrechnung mit einer Lehrzeit über 36 Monate verlängert sich der Deckelungszeitraum von 3 Jahren um die übersteigenden Monate

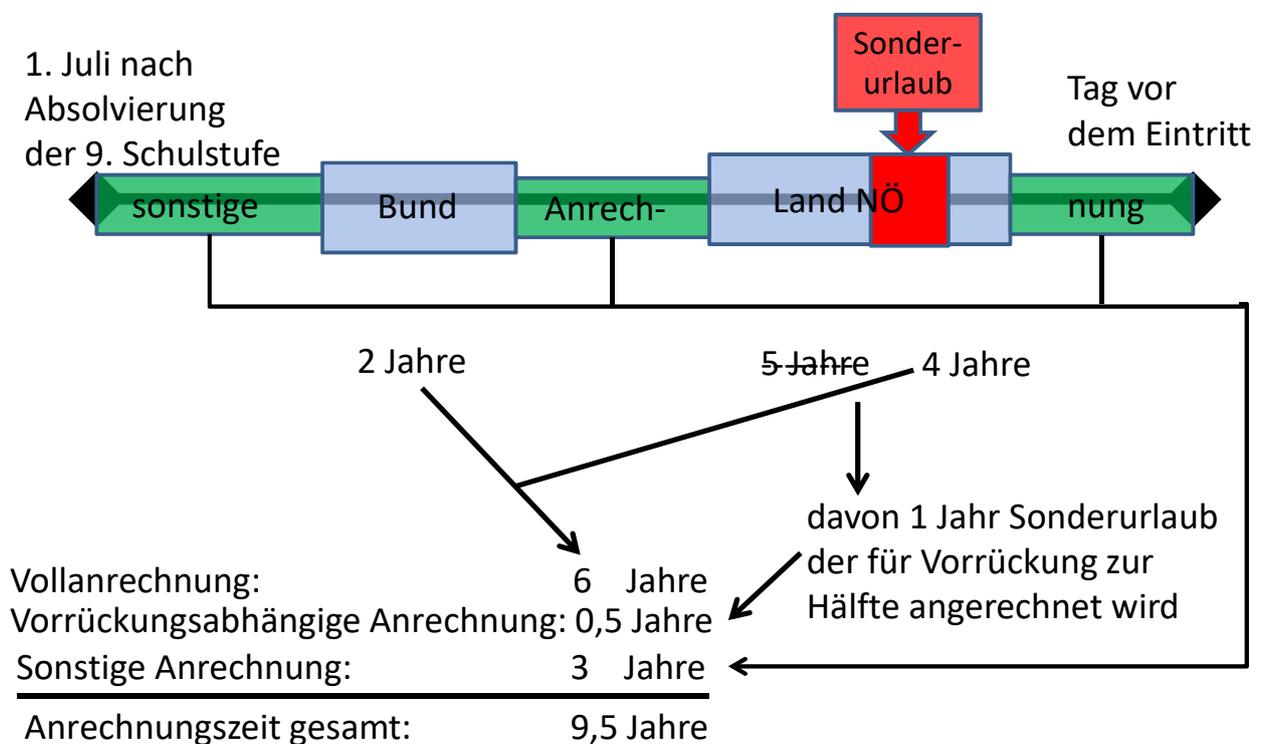
Entlohnung

Besonderheiten bei der Anrechnung:

- Sonstige Anrechnungszeiten, in denen
 - eine Tätigkeit ausgeübt oder
 - ein Studium betrieben wurde,

können mit Beschluss des Gemeinderates (Verbandsvorstandes) im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung von besonderer Bedeutung ist.

d.h. die sonstige Zeit wird zur **Vollanrechnungszeit**



Eintrittstag: 25. 09. 2019
- Anrechnungszeit: 6 9
STICHTAG 25. 03. 2010

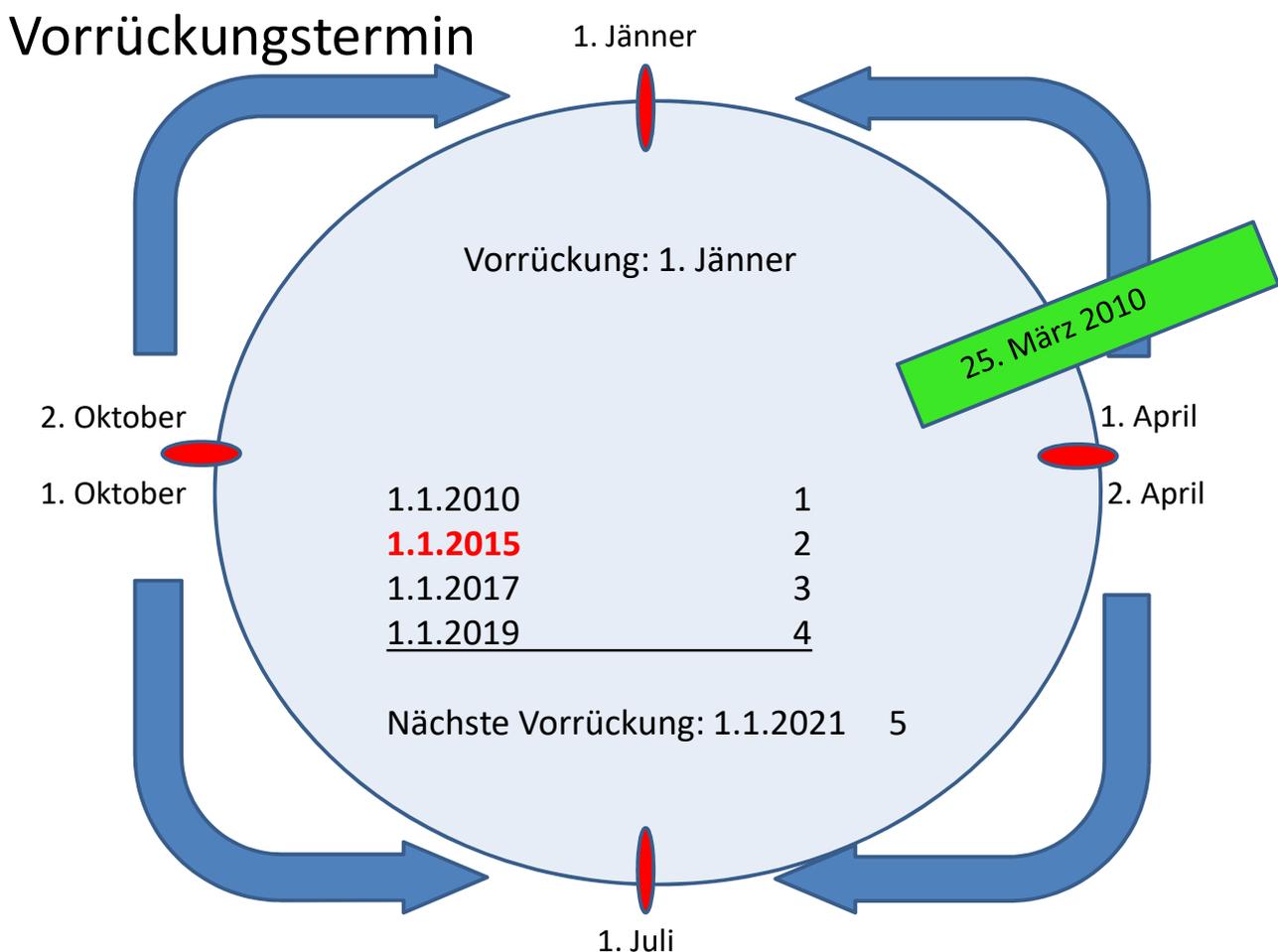
Entlohnung

Einstufung und Vorrückung:

- Eingangsstufe ist generell die Entlohnungsstufe 1
- Vorrückungstermine:
1. Jänner oder 1. Juli

Vorrückung:

- in die Entlohnungsstufe 2 nach **fünf Jahren**
- in jede weitere Entlohnungsstufe nach **zwei Jahren**



Jubiläumszuwendung

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

Jubiläumszuwendung

OGH vom
27. 11.2012,
8 ObA 67/12d:

- Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung
- kann-Bestimmung im § 20c GehG räumt kein freies, sondern gebundenes Ermessen ein
- Verweigerung der Gewährung einer Jubiläumszuwendung nur, bei Fehlverhalten, das bei objektiver Betrachtung geeignet ist, einen Vertrauensverlust zu begründen, sodass eine Unwürdigkeit für die Belohnung treuer Dienste vorliegt

Jubiläumszuwendung

Rechtsgrundlage:

- § 46 Abs. 1 GVBG iVm § 20c GehG
Achtung:
statischer Verweis auf BGBl. I Nr. 8/2014

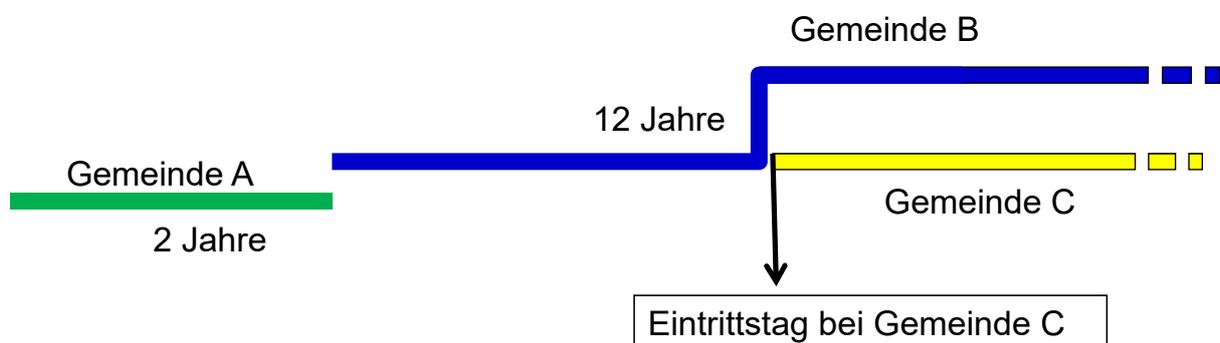
Inhalt:

- nach 25 und 40jähriger Dienstzeit kann Jubiläumszuwendung zuerkannt werden
 - maßgebliche Dienstzeit:
 - bestehendes Dienstverhältnis (vorrückungswirksam)
 - beim Stichtag zur Gänze angerechnete Zeiten (Dienstzeit, Studium)
 - Dienstzeiten zu Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbände vor Vollendung 18. Lebensjahr
- ACHTUNG:**
nicht zur Dienstzeit zählen Dienstverhältnisse, wenn sie einen **Anspruch** auf eine vergleichbare Jubiläumszuwendung bewirkt haben oder für einen künftigen derartigen **Anspruch** zählen.

Community Management Academy

Jubiläumszuwendung

Beispiel Vordienstzeiten Jubiläumszuwendung



Stichtagsanrechnung

2 Jahre Gemeinde A
12 Jahre Gemeinde B
X Jahre sonstige Zeit

Jubiläumszuwendung

2 Jahre Gemeinde A
0 Jahre Gemeinde B
0 Jahre sonstige Zeit

Jubiläumswuwendung

Conclusio:

- OGH- Entscheidung hat Signalwirkung für künftige Fälle
- keine Pflicht zum amtswegig Tätigwerden
- unbegründetes Versagen einer Jubiläumswuwendung birgt großes Risiko des Prozessverlusts

„Altfälle“:

- Für Verjährung gilt § 17a GVBG:
„Der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.“

Jubiläumswuwendung

Auszahlungs- termine:

- Jänner oder Juli, der dem Monat der Vollendung des Dienstjubiläums folgt
- Beendigung des Dienstverhältnisses

Berechnungs- grundlage:

- Monatsbezug des Monats, in den das Dienstjubiläum fällt
- bei Teilbeschäftigung gilt:
Zugrundelegung des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes im Dienstverhältnis (§ 46 Abs. 1 GVBG iVm § 22 Abs. 1 VBG 1948)

Urlaub

Urlaub

§ 47 VBG 1948 i.d.F.
BGBl. I Nr. 8/2014:

- für Ferien und Urlaub der Vertragslehrer gilt § 219 Abs. 1 bis 5 BDG 1979

Hauptferien:

- Entfernung vom Ort der Lehrtätigkeit zulässig, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen

Sonstige Ferien:

- Befugnis zur Entfernung vom Dienstort gegen Meldung bei der Schulleitung, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern

Schulleitung:

- Anspruch auf Urlaub während der Hauptferien
 - nach Abwicklung der Schlussgeschäfte bis fünf Tage vor Beginn des Schuljahres
 - soweit für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten die persönliche Anwesenheit erfordern

Urlaub

Zurückberufung während eines Ferienurlaubs

- aus wichtigen dienstlichen Gründen zulässig.
- Fortsetzung des Ferienurlaubs ist zu ermöglichen, sobald es der Dienst gestattet
- die dadurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen sind zu ersetzen (Reisekosten, Stornogebühr etc);
- einschließlich Mehrauslagen für die im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen, wenn eine Fortsetzung des Urlaubes nicht zumutbar

nahe Angehörige sind Ehegatte oder Ehegattin und Personen, die mit der oder dem Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der die oder der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt

Dienstverhinderung

- keine Auswirkungen auf den Urlaubsverbrauch während des Ferienurlaubs, soweit keine Urlaubersatzleistung bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen ist.

Urlaub

Urlaubersatzleistung:

- § 47 Abs. 3 VBG 1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014 iVm § 13e GehG 1956

Anspruch:

- Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis
- unverbrauchter „Erholungsurlaub“
- Unterbleiben des Urlaubsverbrauchs ist nicht selbst zu vertreten (z.B. Austritt ohne wichtigen Grund, Entlassung, Kündigung wegen Dienstpflichtverletzung, Auflösung wegen vorzeitiger Pensionierung ohne Vorliegen einer Dienstunfähigkeit)

ersatzleistungsfähiges Urlaubsausmaß:

- vierfache durchschnittliche Lehrbefähigung pro Woche im jeweiligen Schuljahr (= vier Wochen Urlaub) für ein Urlaubsjahr;
- anteilig entsprechend der Dienstwochen

Urlaub

abzugeltes
Urlaubsausmaß:

- ersatzleistungsfähiges Urlaubsausmaß abzüglich Urlaubsverbrauch, d.h. Wochentage der Hauptferien und schulfreie Tage nach § 2 Abs. 4 Schulzeitgesetz, die auf einen Werktag fallen (Ausnahme: Samstag)
- kein Abzug, wenn Dienst zu leisten war oder Dienstverhinderung vorlag

Ausmaß der
Ersatzleistung:

- Bemessungsgrundlage:
letzter Monatsbezug (ohne Kinderzuschuss)
- für vorheriges Schuljahr:
Monatsbezug im August
(ohne Kinderzuschuss)
- abzugeltes Urlaubsausmaß x StdLohn

Beendigung von Dienstverhältnissen

Beendigung von Dienstverhältnissen

Privatrechtliche Dienstverhältnisse enden

- durch Tod
- durch einverständliche Lösung
- durch vorzeitige Auflösung
- durch Zeitablauf bei einer Dienstverhinderung, die ein Jahr gedauert hat
- mit Ende der Vertragsdauer (Zeitablauf) bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit
- durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist bei Dienstverhältnissen auf unbestimmte Zeit.

Beendigung von Dienstverhältnissen

Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses

- Ausstellung eines Dienstzeugnisses
- Abrechnung noch offener Ansprüche (Endabrechnung) wie zB Abfertigung, Sonderzahlung, Urlaubersatzleistung